



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/2934

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

06.06.19  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	27.05.2019	Entscheidung (verwiesen)	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III</b>	06.06.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße  
und Dhünnbrücke

- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.06.19

30-ru  
Dr. Michael Ruderdorf  
 30 00

06.06.19

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens                   gez. Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath           gez. Richrath

**Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke**  
**- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19**  
**- Antrag Nr. 2019/2934**

In der Sitzung des Rates am 27.05.2019 hat der Fachbereich Recht und Ordnung bei der Beratung des obigen Antrags empfohlen, die Angelegenheit mit dem städtischen Haftpflichtversicherer abzuklären. Diese Klärung ist zwischenzeitlich erfolgt. Nachstehend wird die am 05.06.2019 eingegangene Stellungnahme des städtischen Haftpflichtversicherers zur Kenntnis gegeben:

„Sehr geehrter Herr Dr. Rudersdorf,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 28.05.2019 und die in der Folge ergänzend übermittelten Informationen.

Danach verläuft der von der Stadt gesperrte Weg auf der Krone des Schlebuscher Deiches. Der Weg ist nicht gewidmet und weder als Weg ausgebaut noch befestigt. Er hat sich im Verlaufe der Jahre von einem Trampelpfad zu einem gut frequentierten Weg für Spaziergänger und auch Radfahrer entwickelt. Er dient als Verbindung von der Siedlung Leimbacher Berg/Odenthaler Str. zum Ortskern Schlebusch bzw. zum Sensenhammer. Zudem ist er im Radroutenplaner NRW als Teil des lokalen Radnetzes dargestellt, ohne als Radweg ausgeschildert zu sein. Der Ausbau des Weges zum Radweg ist geplant.

Eine interne Überprüfung der Pappeln im Auftrag der TBL gelangte Ende 2018 zu dem Ergebnis, dass aus den Kronen bereits starke Äste und ganze Kronenthaler herausgebrochen sind und aus fachlicher Sicht eine Kronenpflege nicht mehr möglich ist. Die Empfehlung lautete, dass die Pappeln gefällt werden müssen. Ein im Februar 2019 extern eingeholtes Gutachten kommt für eine Vielzahl der untersuchten Bäume zu dem Befund, dass die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist bzw. zweifelhaft erscheint. Es mündet ebenfalls in der Empfehlung, die Bäume fällen zu lassen.

Angesichts der fehlenden Widmung des Weges ist die Stadt nicht nach dem Straßen- und Wegegesetz NW verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht beruht hier auf zivilrechtlicher Grundlage, § 823 Abs. 1 BGB. Im Rahmen der Sitzung der Bez. III am 21.02.2019 hatte die Verwaltung den insoweit bestehenden rechtlichen Rahmen bereits aufgezeigt, vgl. Niederschrift zur Sitzung Bez. III/034/2019 vom 21.02.2019 (Vorlagennummer 2019/2730).

Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen: Danach ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Der auf den ersten Blick gegebene Waldcharakter des Weges könnte dafür sprechen, eine erhebliche Abmilderung der Verkehrssicherungspflicht anzunehmen. Insoweit sieht das Bundeswaldgesetz ein allgemeines Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken vor (§ 14 Bundeswaldgesetz), bei der das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Letzteres gilt insbesondere hinsichtlich sog. waldtypischer Gefahren wie etwa Astabbruch. In Anbetracht der übereinstimmend festgestellten Verkehrsbedeutung des Weges als innerstädtische Verbindung, seiner faktischen Frequentierung vor allem durch Radfahrer und den beabsichtigten Ausbau halten wir es für zweifelhaft, ob eine Einordnung als Waldweg im Schadenfall von einem Gericht so (noch) akzeptiert werden würde. Aus Gründen der Vorsicht raten wir davon ab, sich auf diesen Rechtsstandpunkt zurückzuziehen, bei dem Verbindungsweg handele sich es sich um einen Waldweg. Nicht zuletzt spricht auch der Umstand, dass die Stadt eine umfassende Begutachtung der Bäume durchführen lassen hat, gegen eine derartige Kategorisierung, zumal sich die Stadt insoweit dem Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens ausgesetzt sehen könnte. Letztlich böte selbst eine rechtssichere Einordnung als Waldweg für den vorliegenden Fall eines akut gefahrdrohenden Zustandes keine Gewähr für einen Haftungsausschluss, da für den Fall der positiven Kenntnis des Waldbesitzers von einem akut gefahrdrohenden Zustand eines Baumes eine Handlungspflicht durchaus diskutiert wird.

Ist dementsprechend von einer uneingeschränkt bestehen Verkehrssicherungspflicht für den Weg auf dem Schlebuscher Deich auszugehen, so ist die Stadt gehalten, diejenigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu ergreifen, die eine Realisierung der Gefahr sicher auszuschließen vermögen. Im Falle drohender Astabbrüche besteht insoweit regelmäßig allein die Möglichkeit effektiver baumpflegerischer Maßnahmen bzw. von Fällaktionen oder der Sperrung der gefährdeten Verkehrsfläche. Die bloße Warnung vor einer Gefahr, vor deren Realisierung sich der Nutzer durch Aufwendung einer erhöhten Sorgfalt im Regelfall nicht wirksam schützen könnte, stellt demgegenüber keine geeignete Maßnahme dar. Der Auffassung, dass dem Verkehrssicherungspflichtigen ein Wahlrecht unter allen abstrakt denkbaren Maßnahmen der Verkehrssicherung zustünde, kann nicht gefolgt werden. Sie findet u. E. auch keine Stütze in der vorgelegten Dokumentation des Vortrags von Peters „Verkehrssicherungspflichten der Gemeinden“ vom 06.09.2017.

Insoweit auf das Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26. 11.2015 – Aktenzeichen: 4 U 64/14 – verwiesen wird, wonach Gemeinden nicht dazu verpflichtet sind, (vorsorglich) Äste eines von seiner Art her zwar anfälligen, grundsätzlich aber gesunden Baum zu entfernen, weist der zu Grunde liegende Sachverhalt gegenüber der hier vorliegenden Sachlage eine beträchtliche Diskrepanz auf: Der Baumbestand am Schlebuscher Deich ist baumfachlich als verkehrsgefährdend und somit gerade nicht mehr grundsätzlich gesund beurteilt worden.

Im Ergebnis erachten wir die von der Stadt vorgenommene Sperrung des Weges als neben der Fällung der Bäume - im Sinne einer rechtssicheren Vorgehensweise - allein richtige Maßnahme. Dies gilt auch im Hinblick auf das anderenfalls ins Auge zu fassende strafrechtliche Risiko der Entscheider, vor dem der über den städtischen Haftpflicht-

versicherungsvertrag gegebene Deckungsschutz keine Abschirmung bieten kann. Im Hinblick auf das angebliche Unverständnis, auf das diese Maßnahme bei den Nutzern teilweise zu treffen scheint, könnte überlegt werden, ob auf den Anlass für die Sperrung des Weges noch per zusätzlicher Beschilderung hingewiesen wird.“

Recht und Ordnung